

Kurztitel

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 133/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/1999

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

18.08.2009

Text

§ 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,

- a) in Angelegenheiten im Sinne des § 9, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken;
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 6a mit dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuß bestellt ist;
- c) den Fachwahlausschuß zu bestellen (§ 17 Abs. 2);
- d) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken;
- e) bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ohne gesetzlichen Anspruch mitzuwirken.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a und e ist § 10 anzuwenden.